Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

Inhalt: Gesetz, betreffend die weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien für Rechnung des Staates und sonstige Bauausführungen auf den Staatseisenbahnen, sowie betreffend Veräußerungen in der Staatseisenbahnverwaltung, S. 97. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Vereinigung des Nordhausen-Erfurter und des Aachen-Jülicher Eisenbahnunternehmens mit den Bezirken der Königl. Eisenbahndirektionen einerseits zu Frankfurt a. M., andererseits zu Cöln (linksrheinischen), S. 103. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 104.

(Nr. 9185.) Gesetz, betreffend die weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien für Rechnung des Staates und sonstige Bauausführungen auf den Staatseisenbahnen, sowie betreffend Veräußerungen in der Staatseisenbahnverwaltung. Vom 1. April 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. Zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1) von Tilsit nach Stallupönen die Summe von	5 414 000 Mark,
2) von Terespol nach Schwetz die Summe von	370 000 "
3) von Montwy nach Kruschwitz die Summe von	597 000 "
4) von Meseritz nach Reppen die Summe von	4 540 000 "
zu übertragen....	10 921 000 Mark,

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1887.

Uebertrag....	10 921 000	Mark,
5) von Reichenbach in Schlesien nach Langenbielau die Summe von..	412 000	=
6) von Neusalz a. O. über Freistadt einerseits nach Sagan, andererseits nach einem in der Nähe von Reisicht belegenen Punkte der Linie Liegnitz—Sagan die Summe von.......	5 800 000	=
7) von Forst in der Lausitz nach Weißwasser die Summe von	1 883 000	=
8) von Bergen auf Rügen einerseits nach Crampas-Saßnitz, andererseits nach Lauterbach die Summe von	2 125 000	=
9) von Glöwen nach Havelberg die Summe von.............	460 000	=
10) von Pratau oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Wittenberg—Halle nach Torgau die Summe von..............	2 800 000	=
11) von Cöthen oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Cöthen—Dessau nach Aken die Summe von................	646 000	=
12) von Jerxheim nach Nienhagen die Summe von...............	2 390 000	=
13) von Zella-Mehlis oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Erfurt—Ritschenhausen über Schmalkalden nach Klein-Schmalkalden die Summe von........	4 880 000	=
14) von Flensburg (Nordschleswigsche Weiche) nach Niebüll oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Heide—Ribe die Summe von	1 400 000	=
15) von Dillenburg nach Straßebersbach die Summe von.........	1 100 000	=
16) von Bensberg nach Immekeppel die Summe von............	1 640 000	=
17) von Euskirchen nach Münstereifel die Summe von	1 136 000	=
zu übertragen....	37 593 000	Mark,

Uebertrag....	37 593 000 Mark,	
18) von Dülken nach Brüggen die Summe von............	900 000 „	
19) von Lindern nach Heinsberg die Summe von............	850 000 „	
b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln: die Summe von..........	8 595 000 „	
zusammen....		47 938 000 Mark;

II. Zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten und vierten Geleises auf den nachstehend bezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen:

1) Berliner Ringbahn zwischen der Landsberger Allee und Bahnhof Wedding die Summe von...	3 500 000 Mark,	
2) Berlin–Zehlendorf die Summe von....................	3 860 000 „	
3) Prittitz–Zeitz–Crossen die Summe von....................	880 000 „	
4) Siegen–Niederschelden die Summe von.................	270 000 „	
5) Herbern–Mersch die Summe von	49 000 „	
6) Kettwig–Werden die Summe von	110 000 „	
zusammen....		8 669 000 Mark;

III. Zu nachstehenden Bauausführungen:

1) für die Vereinigung der Oberschlesischen mit der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn auf der Strecke Tarnowitz – Beuthen O. Schl. die Summe von...........	616 000 Mark,	
2) für die Erweiterung der Eisenbahnanlagen in Neufahrwasser und Herstellung einer Schienenverbindung derselben mit dem Bahnhofe in Danzig (Olivaer Thor) die Summe von.....	760 000 „	
zu übertragen....	1 376 000 Mark,	56 607 000 Mark;

Uebertrag....	1 376 000 Mark,	56 607 000 Mark;
3) für die Verlegung der Berlin-Stettiner Eisenbahn zwischen Berlin und Pankow die Summe von..................	4 500 000 =	
4) für die Erweiterung des Bahnhofes Potsdam die Summe von	536 000 =	
5) für die Erweiterung des Bahnhofes Aschersleben die Summe von..................	245 000 =	
6) für die Erweiterung des Berliner Bahnhofes in Hamburg die Summe von.............	275 000 =	
7) für die Erweiterung des Bahnhofes Altona (Ottensen) die Summe von.............	400 000 =	
8) für die Anlage einer Hafenbahn zu Apenrade die Summe von	60 000 =	
9) für die Erweiterung des Bahnhofes Königsdorf die Summe von	260 000 =	
10) für die Einführung der Bahn Neuß-Neersen-Rheydt-Morr in den Bahnhof Rheydt der Linie Düsseldorf-Aachen die Summe von..................	475 000 =	
11) für die Errichtung von Dienstwohngebäuden für das Bahnbewachungspersonal die Summe von..................	6 600 000 =	
zusammen....		14 727 000 =
insgesammt....		71 334 000 Mark

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I Litt. a 1 bis 19 aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Projekte erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der

sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Terrains, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. I Litt. a 2, 5, 9, 11, 13 und 14 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten — für die Bahn unter Nr. 13 jedoch nur von den Interessenten des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha — zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 2 (Terespol—Schwetz) von 60 000 Mark,
b) bei Nr. 5 (Reichenbach—Langenbielau) von 35 000 Mark,
c) bei Nr. 9 (Glöwen—Havelberg) von 90 000 Mark,
d) bei Nr. 11 (Cöthen—Aken) von 60 000 Mark,
e) bei Nr. 13 (Zella-Mehlis-Klein-Schmalkalden) von 20 000 Mark,
f) bei Nr. 14 (Flensburg—Niebüll) von 300 000 Mark.

Sollte zu dem Bau der Strecke Schmalkalden—Klein-Schmalkalden der unter Nr. 13 bezeichneten Bahnlinie Zella-Mehlis—Schmalkalden—Klein-Schmalkalden Grund und Boden innerhalb Gothaischen Gebiets überhaupt nicht erforderlich werden, so ist von den Interessenten des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha außerdem noch an die Preußischen Interessenten zu den alsdann denselben allein zur Last fallenden Grunderwerbskosten dieser Strecke ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Baarbeitrag von 5 000 Mark zu entrichten.

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im §. 1 unter Nr. I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 47 938 000 Mark die Bestände derjenigen Reserve- und Erneuerungsfonds der Oberlausitzer, Nordhausen-Erfurter, Aachen-Jülicher und Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft, welche in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, vom 28. März 1887 (Gesetz-Samml. S. 21) zu dem vorläufig auf rund 1 324 122 Mark ermittelten Gesammtbetrage dem Staate zufallen, insoweit zu verwenden, als über diese Fonds durch das eben erwähnte Gesetz vom 28. März 1887 nicht anderweit

verfügt ist und als die Bestände dieser Fonds nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im §. 1 Nr. I,
desgleichen zur Deckung der für die im §. 1 unter Nr. II und III vorgesehenen Bauausführungen erforderlichen Mittel von zusammen höchstens 23 396 000 Mark
sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I, II und III bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile, und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

Die Bestimmung im Absatz 2 gilt in gleicher Weise für die Verfügungen der Staatsregierung in Betreff derjenigen Eisenbahnen, rücksichtlich deren in früheren Gesetzen eine dem Absatz 1 entsprechende Vorschrift gegeben ist.

§. 5.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Ausgangspunkt für die im §. 1 unter Nr. I a 16 des Gesetzes, betreffend die weitere Herstellung von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für Rechnung des Staates, die Betheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von Heide nach der Landesgrenze bei Ribe, sowie die Beschaffung von Mitteln für die Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, vom 4. April 1884 (Gesetz-Samml. S. 105) zur Ausführung genehmigte Zweigbahn nach Simmern anstatt der Station Bretzenheim einen nördlich von derselben in der Nähe der Station Langenlonsheim belegenen Punkt der Rhein-Nahebahn zu wählen.

§. 6.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, von der durch das Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, vom 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21) im §. 1 letzten Absatz zum Bau einer Eisenbahn von

Eichicht über Probstzella nach der Bayerisch-Meiningenschen Landesgrenze bewilligten Summe von 5 000 000 Mark den Betrag von 250 000 Mark zur Beschaffung von Betriebsmitteln zu verwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9186.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1887, betreffend Vereinigung des Nordhausen-Erfurter und des Aachen–Jülicher Eisenbahnunternehmens mit den Bezirken der Königl. Eisenbahndirektionen einerseits zu Frankfurt a. M., andererseits zu Cöln (linksrheinischen).

Auf Ihren Bericht vom 28. März d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 28. März d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, daß die Verwaltung

1) des Nordhausen–Erfurter Eisenbahnunternehmens der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M.,

2) des Aachen–Jülicher Eisenbahnunternehmens der Eisenbahndirektion (linksrheinischen) zu Cöln

übertragen wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin den 30. März 1887.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 24. Januar 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Langereihe zu Altfelde im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 10 S. 59, ausgegeben den 12. März 1887;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Januar 1887, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadtgemeinde Elberfeld auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 21. Dezember 1857, 17. März 1862, 13. Juli 1864, 11. Januar 1869, 28. September 1872, 11. Oktober 1875, 24. Februar 1877 und 27. September 1883 aufgenommenen Anleihen auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 9 S. 108, ausgegeben den 5. März 1887;

3) das unterm 2. Februar 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Nieszywienc im Kreise Strasburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 9 S. 67, ausgegeben den 3. März 1887;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Februar 1887, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Goldap auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. Juli 1883 ausgegebenen Kreisanleihescheine von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 11 S. 82, ausgegeben den 16. März 1887;

5) das unterm 9. Februar 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Chwarsnau im Kreise Berent durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 10 S. 61, ausgegeben den 12. März 1887;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Februar 1887, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Grottkau für die von demselben zu bauenden Chausseen von Gührau nach Zindel und von Kamnig nach Groß-Carlowitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 11 S. 87, ausgegeben den 18. März 1887.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.